

BVGer E-5043/2016 vom 2. November 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5043_2016

FR: TAF E-5043/2016 du 2 novembre 2016

IT: TAF E-5043/2016 del 2 novembre 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden einzig die Fragen Flüchtlingseigenschaft, Asyl und Wegweisung. Der Wegweisungsvollzug ist nicht zu prüfen, nachdem die Vorinstanz die vorläufige Aufnahme zu Gunsten der Beschwerdeführenden angeordnet hat.

E. 2.3

Über das beim Bundesverwaltungsgericht hängige Beschwerdeverfahren der Mutter und der Schwester des Beschwerdeführers (E-5046/2016) wird im Sinne der Koordination der Verfahren mit heutigem separatem Urteil des gleichen Spruchkörpers ebenfalls entschieden.

E. 2.4

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Wer um Asyl nachsucht, muss gemäss Art. 7 AsylG die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Abs. 1). Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Abs. 2). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel

abgestützt werden (Abs. 3). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in einem publizierten Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (BVG 2010/57 E. 2.2 und 2.3).

E. 4.1

Die Vorinstanz führt in der angefochtenen Verfügung aus, die Vorbringen der Beschwerdeführenden würden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten. Die Aussagen des Beschwerdeführers würden diverse Widersprüche und Ungereimtheiten aufweisen, weshalb die Vorbringen bezüglich seiner Probleme mit Demonstrationen und dem Militärdienst nicht geglaubt werden könnten. Bezüglich der Aussagen der Beschwerdeführerin zu ihren Demonstrationsteilnahmen sei davon auszugehen, dass sie bei der Anhörung nachträglich versucht habe, ihren Asylgründen mehr Gewicht zu verleihen. Zudem müssten ihre Vorbringen als wenig konkret, oberflächlich, detailarm und emotionslos bezeichnet werden.

E. 4.2

Die Beschwerdeführenden wenden dagegen ein, die Schilderungen der Beschwerdeführerin seien ausführlich. Es treffe nicht zu, dass diese vage, oberflächlich und emotionslos ausgefallen seien. Ausserdem habe sie plausibel erklären können, weshalb sie ihre Demonstrationsteilnahme nicht bereits an der BzP erwähnt habe. Obwohl die Aussagen des Beschwerdeführers nicht immer übereinstimmen würden, könnten seine Demonstrationsteilnahmen nicht ernstlich angezweifelt werden. Seine diesbezüglichen Schilderungen seien konkret und überzeugend. Gleiches gelte für die behördlichen Suchmassnahmen nach ihm. Die eingereichten Militärdokumente seien echt. Dass er von der Dienstpflicht freigestellt worden sei, spreche nicht gegen seine Vorbringen. Das fragliche Gesetz werde willkürlich angewendet. Zudem hätte die Vorinstanz das Risiko einer Reflexverfolgung prüfen müssen, da der Beschwerdeführer einer politisch exponierten syrisch-kurdischen Grossfamilie angehöre.

E. 4.3

Die Schlussfolgerungen der Vorinstanz sind weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden. In der angefochtenen Verfügung wird einlässlich begründet, weshalb ein Grossteil der Aussagen der Beschwerdeführenden unglaubhaft ausgefallen ist.

E. 4.3.1

So trifft zu, dass die Aussagen der Beschwerdeführerin über ihre angeblichen Demonstrationsteilnahmen als nachgeschoben und damit unglaubhaft qualifiziert werden müssen. Sie bringt im Laufe der Anhörung erstmals vor, dass sie ab dem Jahr 2012 an Demonstrationen gegen das Regime teilgenommen habe (SEM-Akten, A31/13 F43). In der BzP erwähnt sie dieses Vorbringen mit keinem Wort. Sie sagt einzig, dass sie Syrien wegen des Krieges verlassen habe (SEM-Akten, A23/12 S. 7). Darauf muss sie sich behaften lassen, zumal sie zu Beginn der BzP darauf aufmerksam gemacht wurde, dass ihre Aussagen vertraulich behandelt werden, die Behörden ihres Landes keine Kenntnis von den Aussagen erhalten und sie ohne Furcht reden könne (SEM-Akten, A23/12 S. 1 f.). Ihre Erklärung, sie habe Angst gehabt, verfängt deshalb nicht.

E. 4.3.2

Ebenfalls trifft zu, dass sich in den Aussagen des Beschwerdeführers zahlreiche Widersprüche und Ungereimtheiten finden. So bleibt unklar, wann der Beschwerdeführer

Syrien verlassen hat. Während er in der ersten Befragung erwähnt, er habe das Land sieben Monate vor der BzP verlassen (also im Juni 2014; SEM-Akten, A3/11 S. 6), gibt die Beschwerdeführerin zu Protokoll, ihr Mann habe Syrien fünf oder sechs Tage nach ihrer Heirat (also im November 2014) verlassen (SEM-Akten, A31/13 F27). Bezüglich der Teilnahme an den Demonstrationen erwähnt der Beschwerdeführer in der BzP, er habe zwischen 15 und 20 Mal teilgenommen (SEM-Akten, A3/11 S. 7), während er in der Anhörung ausführt, er wisse es nicht mehr beziehungsweise vier bis fünf Mal, wie er es angeblich an der BzP gesagt habe (SEM-Akten, A11/14 F67 f.). Zur angeblichen Suche nach ihm führt er anlässlich der BzP aus, er sei bei seiner Mutter und seinem Vater gesucht worden (SEM-Akten, A3/11 S. 7). In der Anhörung hingegen gibt er zu Protokoll, er wisse nicht, ob auch bei seinem Vater nach ihm gesucht worden sei (SEM-Akten, A11/14 F50). Weiter reichte der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren eine Kopie eines Marschbefehls sowie sein Dienstbüchlein zu den Akten und machte geltend, dass er als Dienstverweigerer gesucht werde. Die Vorinstanz stellt diesbezüglich zutreffend fest, dass aus dem Dienstbüchlein hervorgeht, dass er als einziger Sohn seiner Mutter vom Dienst befreit wurde. Dass der Beschwerdeführer diese Dienstbefreiung während den beiden Befragungen kein einziges Mal erwähnt hat und stattdessen darauf beharrt, dass er als Dienstverweigerer gesucht werde und deshalb das Land verlassen habe, mindert seine persönliche Glaubwürdigkeit stark. Auf Beschwerdeebene reicht er nun ein weiteres militärisches Dokument zu den Akten, aus dem hervorgeht, dass er sich beim Rekrutierungszentrum für einen Trainingskurs melden müsse. Dieses Dokument liegt jedoch offensichtlich nur in Kopie vor und verfügt über keinerlei Sicherheitsmerkmale. Gemäss Aussagen der Beschwerdeführenden wurde es am 8. April 2016 dem Vater des Beschwerdeführers überbracht. Obwohl der Beschwerdeführer in der Anhörung angibt, mit seinem Vater in Kontakt zu stehen, ist nicht ersichtlich, warum er das Dokument erst Monate später im Beschwerdeverfahren einreicht. Angesichts seiner im bisherigen Verfahren gemachten zahlreichen ungläubhaften Aussagen, kann ihm auch nicht geglaubt werden, dass er im April 2016 ein erneutes Aufgebot für den Militärdienst erhalten hat. Bezüglich weiterer ungläubhafter Aussagen des Beschwerdeführers ist auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen. Was die Beschwerdeführenden in ihrer Beschwerde vorbringen, ist nicht geeignet, die Schlussfolgerung der Vorinstanz umzustossen, zumal es sich um zahlreiche Widersprüche handelt und diese Ungereimtheiten Kernpunkte ihrer Asylvorbringen betreffen. Aus dem eingereichten Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zur Freistellung im Militär können die Beschwerdeführenden aufgrund ihrer ungläubhaften Aussagen nichts zu ihren Gunsten ableiten.

E. 4.3.3

Die Beschwerdeführenden bringen auf Beschwerdeebene erstmals vor, die Vorinstanz hätte eine Reflexverfolgung prüfen müssen. Der Beschwerdeführer stamme aus einer bekannten politisch exponierten Grossfamilie. Sie substantiieren dieses Vorbringen jedoch nicht. Aus den Akten und Befragungen der Beschwerdeführenden geht auch nicht ansatzweise hervor, dass diese aufgrund ihrer familiären Abstammung von Verfolgungsmassnahmen betroffen gewesen wären oder solche zu befürchten hätten. Aus diesem Grund ist auch der Antrag auf Beizug des Asyldossiers der Familie der Tante des Beschwerdeführers abzuweisen. Aus der eingereichten Schnellrecherche der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zur Reflexverfolgung können die Beschwerdeführenden nichts zu ihren Gunsten ableiten.

E. 4.3.4

Zweifelhaft ist im Übrigen auch, ob die Beschwerdeführenden tatsächlich miteinander verheiratet sind. So bringt der Beschwerdeführer weder in der BzP noch in der Anhörung vor, dass er verheiratet sei. Er gibt sogar explizit zu Protokoll, er sei ledig (SEM-Akten, A3/11 S. 3). Ausserdem geht aus den Aussagen der Beschwerdeführerin und den eingereichten Dokumenten hervor, dass die Heirat am (...) in Syrien geschlossen wurde (SEM-Akten, A23/12 S. 2 und eingereichte Heiratsurkunde [SEM-Akten, A12]). Gemäss den Ausführungen des Beschwerdeführers hat er das Land jedoch bereits im Juni 2014 verlassen (SEM-Akten, A3/11 S. 6).

E. 4.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Syrien bestehende oder drohende, asylrechtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch der Beschwerdeführenden zu Recht abgelehnt.

E. 5

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. Den Beschwerdeführenden wird die Zusammensetzung des Spruchkörpers einschliesslich des Gerichtsschreibers mit der Zustellung des Urteils bekannt gegeben, womit der entsprechende Antrag gegenstandslos wird.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführenden die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), die auf Fr. 600.- festzusetzen sind (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Den Ersuchen um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und der amtlichen Rechtsverteidigung kann nicht stattgegeben werden, weil ihre Begehren als aussichtslos zu gelten haben (Art. 65 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.